



2026-0.593.561-2-A

Bescheid

I. Spruch

1. Der ON Air support GmbH, Am Talblick 14, 76359 Marxzell, Deutschland, wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 94/2025, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Block 11B“, die durch das beiliegende, einen Bestandteil dieses Spruchs bildende technische Anlageblatt (Beilage 1) beschrieben ist, zur Verbreitung von digitalem terrestrischem Hörfunk erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 34 Abs. 5 TKG 2021 von 01.10.2026 bis 31.12.2032 befristet. Sie kann gemäß § 34 Abs. 8 iVm § 41 Abs. 2 Z 3 TKG 2021 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der deutschen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten vom 28.11./12.12.1961 erfolgt, sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.07.2026 beantragte die ON Air support GmbH – erneut – die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Block 11B“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Am 23.07.2026 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags.

Am 23.07.2026 erstattete der Amtssachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten, wonach die frequenztechnische Realisierbarkeit gegeben ist.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die ON Air support GmbH betreibt seit 21.12.2022 den DAB+-Multiplex Kanal 11B am Standort Pfänder befristet bis 30.09.2026 (vgl. Bescheid der KommAustria vom 03.08.2022, KOA 4.501/22-006). Geplant ist ein nahtloser Weiterbetrieb über den 30.09.2026 hinaus, somit ab 01.10.2026. Die Frequenzuteilungen in Deutschland sind bis 31.12.2032 befristet.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Funkanlage technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme zugestimmt werden kann. Mit der gewählten Antenne zielt die Versorgung auf an Österreich angrenzenden Regionen ab, die von deutschen Rundfunksenderstandorten praktisch nur schwer erreicht werden können.

Mit E-Mail vom 23.07.2026 erteilte die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) die Zustimmung zur beantragten Bewilligung bzw. Verlängerung.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag.

Die Feststellung zur erteilten Zustimmung der BNetzA ergibt sich aus dem Schreiben vom 23.07.2026. Die Feststellungen hinsichtlich der frequenztechnischen Realisierbarkeit ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 23.07.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 28.11./12.12.1961 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von (Ton)Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Funkanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Bundesrepublik Deutschland durch eine Rundfunkanstalt Rundfunkanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Funkanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Funkanlage liegt (Punkt 1). Standort der Funkanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen und das Versorgungsgebiet sowie die technischen Einrichtungen für die Zubringung des Programms sowie notwendig werdende Änderungen werden von den beiden Verwaltungen jeweils vereinbart (Punkt 2); die Bewilligung wird von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Funkanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne des internationalen Fernmelderechts ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 5); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9); mit Ablauf der Geltungsdauer und dem Wirksamwerden der Kündigung werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

Das Abkommen wurde zunächst auf zehn Jahre ab 01.01.1962 geschlossen (Punkte 10 und 12) und mit Schreiben des Generaldirektors für die Post- und Telegraphenverwaltung vom 03.11.1972 und Antwortschreiben des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 11.12.1972 auf unbestimmte Zeit (mit Kündigungsmöglichkeiten nach jeweils zehn Jahren) verlängert.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Frequenzblock zur Verfügung steht und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine deutsche Multiplex-Betreiberin. Auf Grund der Zustimmung der BNetzA sind die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben.

Die beantragte Frequenz steht auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 34 Abs. 5 TKG 2021 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die dieser Bewilligung zu Grunde liegende Sendegenehmigung der BNetzA ist bis 31.12.2032 befristet. Daher war antragsgemäß eine Befristung bis 31.12.2032 vorzusehen.

Gemäß § 34 Abs. 8 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 41 Abs. 2 Z 3 TKG 2021 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

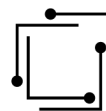
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2026-0.593.561-2-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07.08.2026

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl
(Mitglied)

Beilage: Technisches Anlageblatt, Beilage 1.



Beilage 1. zum Bescheid 2026-0.593.561-2-A

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	ON AIR Support GmbH					
2	Senderbetreiber	Big Blue Marble					
3	Ensemble ID (hex)	10C9					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfaender					
6	Geographische Koordinaten (in ° ′ ″)	009E46 49		47N30 30		WGS84	
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	11B					
10	Mittenfrequenz in MHz	218.640					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	D_BW_DAB_00201					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	39.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-1.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	5					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	31.0					
20	Spektrummaske (unkritisch... <u>1</u> /kritisch... <u>2</u>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	40.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	40.0	40.0	40.0	39.0	38.0	37.0
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	35.0	34.0	33.0	31.0	30.0	30.0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	30.0	30.0	30.0	30.0	31.0	33.0
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	34.0	35.0	37.0	38.0	39.0	40.0
	Grad	300	310	320	330	340	350
	H						
V	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	40.0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)			nein			